



Märlimarkt Reglement

☀ GeV 920.000/V2.5 ☀

vom 5. November 2024
Änderungen vorbehalten



Gewerbeverein
Stein am Rhein

www.gewerbe-star.ch

I. Allgemeines

1. Veranstaltung

1. Der Märlimarkt (Bestandteil der Märlistadt™ Stein am Rhein) wird vom Gewerbeverein Stein am Rhein mit Sitz in Stein am Rhein (in der Folge „**GeV**“ genannt) veranstaltet. Der Vorstand des GeV ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen. Mit der Organisation des Märlimarkt wird das OK Märlistadt (in der Folge «**OKM**» genannt) beauftragt. Der Verantwortliche des Resorts «**Märkte**» ist jeweils der verantwortliche Ansprechpartner. Die Standbetreiber (in der Folge «**Betreiber**» genannt) sind die Nutznehmer der gewährten Leistungen. Solche welche mit Bauten das Veranstaltungsgelände nutzen unterstehen diesem oder dem Märlimarkt Reglement Partizipant.

2. Dem OKM obliegt die Oberaufsicht über sämtliche Anlässe und Betriebe an der Märlistadt™ Stein am Rhein. Gemäss Bewilligung der Stadt Stein am Rhein, hat das OKM für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies wird, wenn nötig, durch das Verweisen aus dem Veranstaltungsgelände und/oder durch Erteilung eines Hausverbotes sichergestellt. Zur Durchsetzung dieser, kann die Schaffhauser Kantonspolizei aufgerufen werden.

3. Ebenfalls kann das OKM Personen ermächtigen, mit der Kontrolle und Durchsetzung der Öffnungszeiten, Warenangebote, Ordnung um den Verkaufsstand, Beschilderungen und die Interessen des OKM zu wahren. Ebenfalls sind diese für den reibungslosen Ablauf, Ruhe und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände zuständig. Besucher im alkoholisierten Zustand oder mit Betäubungsmittel sind vom Veranstaltungsgelände weg zu weisen oder der Schaffhauser Polizei zu übergeben. Personen welche mit dem Verdacht des Diebstals angehalten werden, müssen der Schaffhauser Kantonspolizei übergeben werden.

4. Ohne Bewilligung des OKM dürfen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, keine Stände aufgestellt oder betrieben werden. Ebenso sind Aufsteller, Kunden-Stopper, Plakatständer, Hinweispfeile oder ähnliches, auf eigenen Ständer oder an den Ständen montiert, vom OKM zu genehmigen. Das OKM entscheidet darüber abschliessend. Genehmigte Gegenstände können einen Aufpreis zur Standgebühr zur Folge haben.

5. Für das Betreiben eines Standes ist ein gültiger Betreibervertrag mit dem Gewerbeverein Stein am Rhein (GeV) notwendig. Die Weisungen im vorliegenden Reglement bilden einen integrierenden Bestandteil des zu unterzeichnenden Vertrages. Alle in diesem Reglement oder im

Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Fragen, die zu Meinungsverschiedenheiten führen, sind vom Betreiber dem GeV zu unterbreiten.

6. Der GeV ist nach Rücksprache mit dem OKM jederzeit berechtigt, diese Weisungen zu ändern oder zu ergänzen. Lässt der Betreiber die Weisungen des GeV unbeachtet, so steht dem OKM auf Antrag des GeV das Recht zu, die zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen zu treffen. Bezüglich Erfüllung der aus dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten haften der/die Unterzeichner.

7. Die jeweils gültigen Gutscheine der Märlistadt™ Stein am Rhein **müssen von allen Betreibern** angenommen werden. Der Gutschein muss zu 100% eingelöst werden. Eine Barausgabe ist nicht gestattet. Die Gutscheine können beim GeV/OKM bis spätestens am letzten Tag der Veranstaltung, gegen Bar eingetauscht werden. Eine Partizipationsbeteiligung von 15% wird eingehalten.

8. Angenommene Gutscheine von Betreibern an der Märlistadt™, sowie Gewerbetreibende, dürfen diese nicht anderswo einlösen. Zuwiderhandlungen werden pro Fall mit mind. CHF 100.- geahndet.

2. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch das OKM begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Veranstaltung, sowenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer späteren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivbetreiber (nachstehend Betreiber genannt). Das OKM kann die Zulassung von Betreibern und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Die Untervermietung durch den Betreiber ist nicht zulässig.

3. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Betreiber die Standbestätigung mit Dokumentation und Rechnung zugestellt. In der Standbestätigung sind auch die durch das OKM bewilligten Verkaufsgüter festgehalten. Damit gilt der Betreibervertrag unter Vorbehalt von Ziffer 2 als zustande gekommen. Der Standort wird vom OKM endgültig bestimmt. Wünsche der Betreiber werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Markt innegehabten Platzes. Das OKM behält sich ferner das Recht vor, Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse oder der Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

4. Zulieferung und Parkieren

Das Anliefern und Abholen an den Ständen mit einem Fahrzeug sind **Wochentags** bis um **13:30 Uhr** und **SA/SO** bis um **10:30 Uhr** gestattet.

Lediglich das Ein- und Ausladen ist zugelassen. Dieser Vorgang, ist wenn überhaupt nötig, zeitlich, auf ein Minimum zu reduzieren. Der Veranstaltungsort ist danach auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

Bitte berücksichtigen Sie immer, dass unsere Besucher nicht gestört werden und bedenken Sie, dass auf dem Veranstaltungsgelände ein striktes Fahrverbot herrscht.

Mit der Anmeldung haben Sie die Möglichkeit, für den ganzen Monat eine Parkkarte zu lösen. Nutzen Sie diese und stellen Sie Ihr Fahrzeug sicher auf die dafür vorgesehenen Parkzonen ab.

5. Produkte

Der Betreiber darf nur die ihm vertraglich zugesicherten Verkaufsgüter/Produkte verkaufen/anbieten. Die Betreiber werden darauf hingewiesen, die Berechtigung alkoholhaltiger Glühwein, Glühmost und Glühbier zu verkaufen, pro Durchführung einer Veranstaltung, nur maximal an 8 Teilnehmer abgegeben werden darf. Nur selbst erzeugte (nicht fertig gekaufte Flaschenfüllungen) Glühweine, Glühmost, Glühbiere etc. dürfen angeboten werden. Die Qualität der Produkte ist zu gewährleisten. **Der Verkauf der Märlitasse ist zu fördern.**

II. Rücktrittsrecht/Ausschluss

1. Rücktritt

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und zieht keine Kostenfolgen nach sich.

2. Rücktrittsfrist

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, werden folgende Beträge als Konventionalstrafe festgelegt. Die Beträge variieren je nach Zeitpunkt der Vornahme des Rücktrittes und Grösse des bestellten Häuschens. Der Betreiber hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen zu verrechnen. Allfällige Restbeträge sind per Rücktrittsdatum fällig.

- bei einem Rücktritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Juli:
50 % der Rechnungssumme
- bei einem Rücktritt zwischen dem 1. August und dem 30. September: 75 % der Rechnungssumme
- bei einem Rücktritt nach dem 1. Oktober bzw. bei Nichterscheinen: 100 % der Rechnungssumme

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z. B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.).

II. Betrieb

1. Ordentlicher Betrieb

Der Betreiber ist angewiesen, den Stand fachmännisch und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Jegliche Unterpacht ist nur nach Absprache mit dem OKM gestattet. Der Betreiber bleibt aber auch in einem solchen Fall vollumfänglich für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlich. Das Risiko für Schäden oder für entgangenen Gewinn infolge höherer Gewalt trägt ausschliesslich der Betreiber.

2. Öffnungszeiten

1. Die Betreiber sind zur Wahrung des Erscheinungsbildes verpflichtet, ihre Stände während den **Pflicht mindest-Öffnungszeiten*** durchgehend offen und personell besetzt zu halten.

Pflicht mindest-Öffnungszeiten*

Mittwoch bis Freitag	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr*
Samstag	11:00 Uhr bis 20:00 Uhr*
Sonntag	11:00 Uhr bis 19:00 Uhr*

*mind. bedeutet, dass bei schönem Wetter oder grossem Besucherandrang auch länger, aber bis max. 22:00 Uhr geöffnet werden kann.

Montag und Dienstag dürfen die Verkaufsstände auf freiwilliger Basis betrieben werden. Ab 14:00 Uhr darf geöffnet werden. 1 Stunde vor der Nachtruhe muss der Verkaufsstand geschlossen sein. Es gibt kein Programm an der Märlstadt und die Gäste werden darauf hingewiesen.

Im Antrag zur Teilnahme an der Märlstadt™ sind die entsprechenden Tage und Zeiten festgelegt. Diese sind für das jeweilige Jahr gültig und bindend.

2. Wird der Stand zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, ist vom Betreiber ein Versäumnisbeitrag in folgender Höhe fällig:

Minuten	1. mal	2. mal	3. mal	4. mal
0 - 15	CHF 25.-	CHF 30.-	CHF 50.-	CHF 100.-
16 - 30	CHF 30.-	CHF 50.-	CHF 70.-	CHF 150.-
31 - 60	CHF 50.-	CHF 70.-	CHF 100.-	CHF 200.-

3. Öffnet der Stand an einem Tag gar nicht oder ist er nicht personell besetzt, wird ein Versäumnisbeitrag von **CHF 250.00 pro Tag fällig**. Im wiederholten Fall erhöht sich der Versäumnisbeitrag um 50% pro Tag.

4. Bleibt der Stand länger als zwei Tage geschlossen, ist das OKM berechtigt, diesen ohne vorgängige Ankündigung aufzubrechen, das Material auszuräumen und einzulagern sowie den Stand weiterzuvermieten. Diesfalls verwandelt sich die vom Standbetreiber bereits bezahlte oder gemäss Abrechnung für die gesamte Veranstaltungsdauer geschuldete Miete in eine Vertragsstrafe. Zusätzlich werden dem Standbetreiber die Kosten für Räumung, Einlagerung, Reparatur von Schäden, Ersatz fehlender Elemente sowie für die Reinigung des Standes in Rechnung gestellt. Das OKM übernimmt dabei keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des eingelagerten Materials.

5. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist absolut ein zu halten, ausser bei bewilligten Anlässen, welche über die Zeit hinaus gehen. Zuwiderhandlungen werden in gleicher Art und Höhe wie bei den Versäumnisbeiträgen (2.1.), mit dem Faktor 2, gehandhabt.

6. Das OKM entscheidet verbindlich und abschliessend. Eine Einsprache an den GeV ist schriftlich innert 5 Tagen möglich. Die Versäumnisbeiträge sind sofort, in bar und auch bei einer etwaigen Einsprache, fällig und zu entrichten.

7. Auf Grund der Gesetzgebung über die Verkaufszeiten ist mit Sanktionen durch die zuständigen Behörden zu rechnen, auf die das OKM keinen Einfluss hat.

3. Verwarnung

Betreiber, welche sich ungebührlich benehmen, Anordnungen des GeV/OKM nicht befolgen, vertragliche Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden vom GeV/OKM verwarnt. Im Wiederholungsfalle ist dieser berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Stand

zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss „Standrechnung“ zu Lasten des Betreibers berechnet werden bzw. verfallen.

4. Lebensmittelgesetz und Schutz vor Passivrauchen

Es gelten die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes. Diesem sind sämtlichen Betreiber, welche Lebensmittel anbieten, unterstellt. Entsprechende Merkblätter über den Umgang und die Aufbewahrung von Lebensmitteln, die Massnahmen und Tipps für die (Küchen) Hygiene, den Alkoholausschank und Schutz vor Passivrauchen werden separat vom Lebensmittelinspektorat des Kantons Schaffhausen abgegeben. Es werden Kontrollen durchgeführt. Beanstandungen sind gebührenpflichtig und werden in Rechnung gestellt.

5. Verkauf Alkohol

Wer alkoholische Getränke verkauft, hat diese Grundsätze zu beachten:

- Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein und Bier an Jugendliche unter 16 Jahren beziehungsweise von anderen alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten.
- Alkoholische Getränke müssen so angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist (...) (LMV Art. 37a). Das OKM stellt ein solches Schild zur Verfügung. Nur dieses darf von den Standbetreibern verwendet werden.

Die Hauptaussagen der gesetzlichen Vorschriften sind:

Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von

- Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige
- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige

Das Personal hat im Zweifelsfall einen Ausweis zu verlangen und das Alter zu kontrollieren. Das Lebensmittelinspektorat hilft Ihnen gerne weiter, wenn Sie Fragen haben:

Kantonale Verwaltung Lebensmittelinspektorat
Mühlentalstrasse 184
8200 Schaffhausen
Telefon 052 632 74 80

6. Elektrische Anschlüsse

Jedem Stand wird innert einer Reichweite von 30 m ein Elektrokasten Anschluss zugeteilt. Je nach angegebenem Bedürfnis des Standbetreibers. Der Betreiber muss für die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Stand selber aufkommen.

Kabelrollen sind selbst mit zu nehmen (mind. 30 Meter). Die Kabelrollen müssen immer ganz abgerollt werden!

Bitte beachten Sie, dass der Querschnitt der mitzubringenden Verlängerungskabel den Verbrauchsmengen der Stromgeräte entspricht.

Die Verbindung zum Elektrokasten hat per Hochbau zu erfolgen. Dies erleichtert die Schneeräumung und hält die Wege für die Gäste «stolperfrei».

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

		
6 x Typ 13 / Typ 23	2 x Typ 15 – 5 poolig	2 x CEE 16
Max. 2'000 Watt/4A	Max. 6'000 Watt/8A	Max. 9'000 Watt/16A

Der Elektrokasten hat eine maximale Gesamtauslastung von 32 A.

7. Sicherheit

Für die Sicherheit während der Märlistadt™ ist das OKM, die Stadtpolizei Stein am Rhein und die Schaffhauser Kantonspolizei zuständig. Es werden während der Märlistadt Patrouillen im Einsatz stehen. Jedoch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind die Betreiber der Verkaufsstände für die Bewachung ihrer Anlagen selbst verantwortlich.

8. Lärmemissionen und Musikkautstärke

Die Vielfalt der unterschiedlichen Stände auf kleinem Raum macht das Fest für viele Besucher zum einzigartigen Erlebnis. Die Kehrseite ist der „Lärm“. Jeder lässt die Vernunft walten und nimmt Rücksicht auf seine Nachbarn!

9. Marketing

1. Das OKM wirbt intensiv für die Märlistadt™ Stein am Rhein und nur gemeinsam kann die Märlistadt™ erfolgreich beworben werden, aus diesem Grund ist der Betreiber bestrebt die Marketing Massnahmen wohlwollend zu unterstützen.
2. Der Werbebeitrag ist in der Standmiete inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen ist der Eintrag im Ausstellerverzeichnis auf www.maerlistadt.ch.

Betreiber, welche mehr werben wollen, informieren sich direkt beim OKM über die vielseitigen Möglichkeiten.

3. Der Betreiber verpflichtet sich, Werbematerialien von der Märlistadt™ Stein am Rhein wie Flyer, Märlipost, Postkarten o.ä. aktiv an seine Kunden abzugeben; im Vorfeld aber auch direkt an der Veranstaltung.
4. Der Betreiber ist damit einverstanden, dass sein Logo für Print, wie auch für Web zur Vermarktung der Märlistadt™ verwendet wird.
5. Die Rechte an dem Material (Bild & bewegt Bild) welche an der Märlistadt™ entstehen, gehören dem «GeV». Sie behält sich das Recht vor, dieses Material für Print und Web zu verwenden.
6. Jedes Feedback ist willkommen (vor, während und nach der Märlistadt™). Bitte senden Sie uns Input oder Anregungen. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir keine politischen, religiösen oder rassistischen Kundgebungen oder Propaganda tolerieren. Ebenso sind Fremdwerbung und die Verteilung von Prospekten Dritter während der Märlistadt™ auf dem Veranstaltungsplatz verboten.

III. Stand- bzw. Reklamewände

1. In den Ständen darf kein feuergefährliches Material verwendet werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten.
2. Standaufbauten müssen der Weihnachtszeit entsprechen. Es ist zwingend, dass der Stand innen wie aussen vom Betreiber weihnachtlich dekoriert werden müssen. Das Anbringen von bewegten, **farbigen LED-**

Leuchtschriften sowie farbige LEDs ist untersagt. Zugelassen sind warm/kalt weise Beleuchtungen in LED oder Lampen. Das OKM behält sich vor, Ergänzungen oder Veränderungen vorzuschreiben.

3. Das OKM ist berechtigt Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild des Marktes beeinträchtigen, zu schliessen oder zu entfernen.

4. Die Montage und Demontage im Innern der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Betreiber. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und Weisungen des OKM zu halten.

5. Beschallungen von Ständen sind mit Rücksicht auf die Anwohner nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand GeV, dem ein entsprechendes Gesuch einzureichen ist.

6. 1 Tag vor dem Abbau der Stände müssen diese vollständig geräumt und besenrein sein. Muss dies über das OKM organisiert werden, werden die Kosten vollumfänglich an den Betreiber weiter verrechnet.

7. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum dritter welche der GeV die Haftung übernimmt und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung des Marktes restlos zu entfernen (Klammern, Papierreste usw.). Dekorationen und Ausstellungssachen aller Art dürfen **nicht** mit Schrauben oder Nägeln am Dach befestigt werden. Dazu können die Sichtbalken verwendet werden. Bei Beschädigungen der Dachplatten kann Wasser durch die Schraubenlöcher in den Innenraum gelangen. Es ist verboten Löcher zu bohren oder sonstige Öffnungen an den Wänden vor zu nehmen. Der GeV ist berechtigt, allfällige Reinigungen und Reparaturen im vollen Aufwand dem Betreiber weiter zu verrechnen.

8. Das Anbringen von Dritt-Werbung an den Ständen (innen und aussen) ist nicht erlaubt. Dadurch soll der einzigartige Charakter der Märlistadt™ gewährleistet werden. Der Betreiber ist dafür verantwortlich. Ausnahmen können durch das OKM zeitweise bewilligt werden.

9. Die Betreiber sind für die Reinigung um die Stände herum (5m Radius) selbst verantwortlich. Jeder Standbetreiber erhält mindestens ein Abfallbehältnis welches er täglich, nach Schliessung, zu leeren hat. Das Abfallbehältnis ist auf der Vorderseite neben dem Stand, links oder rechts, zu platzieren. Die Abfälle Säcke sind ebenfalls abends nach Schliessung des Standes in die dafür aufgestellten Mulden zu entsorgen. Abfallsäcke sind beim OKM kostenlos erhältlich. Die Entsorgungsgebühr ist in der Standgebühr bereits enthalten. Der Bereich hinter, neben und

auf dem Verkaufshäuschen, dürfen nicht als Lagerfläche benutzt werden und somit ist das deponieren von Kühlschränken, Leergut, Abfalldepots oder ähnliches **nicht** gestattet. Dies während den Betriebszeiten und ausserhalb den Betriebszeiten.

10. Nichtgeleerte Abfallbehältnisse am Abend nach Schliessung des Standes, haben eine Versäumnisbeitrag in Höhe von CHF 20.- zur Folge.

11. Das deponieren von Kühlschränken, Leergut, Abfalldepots ecc. um das Verkaufshäuschen haben einen Versäumnisbeitrag von CHF 50.- zur Folge und die sofortige Beseitigung.

12. Es sind pro Stand max. 3 Stehtische vor dem Häuschen zugelassen. Maximaler Abstand zum Verkaufshäuschen 1.5m. Die Rettungsgasse ist frei zu halten, auch wenn die 1.5 Meter nicht eingehalten werden können. Die Stehtische müssen aus **Naturholz** sein. Keine Kunststoff- oder Metalltische. Holzfässer oder ähnliches sind zugelassen. Das OKM entscheidet abschliessend.

13. Pro 2 Stehtische ist mind. 1 Aschenbecher zur Verfügung zu stellen. Diese gehören auch regelmässig gelehrt und gereinigt.

14. Es dürfen keine Regen-/Sonnenschirme auf dem Gelände aufgestellt werden. Auch nicht als Bestandteil der Stehtische. Das OKM kann die sofortige Beseitigung und oder einen Versäumnisbeitrag von CHF 50.- verlangen.

15. Für Schäden auf dem Veranstaltungsgelände (öffentlichen Grund) haftet ausschliesslich der Betreiber.

16. Die einzelnen Masse der Verkaufshäuschen sind am Ende dieses Reglements zu finden. Auf welcher Seite der Eingang (Tür) zum Verkaufshäuschen steht, kann, ob links oder rechts, bei der Anmeldung angegeben werden. Wenn nichts angegeben wird, entscheidet das OKM.

IV. Finanzielle Bestimmungen

1. Die Kosten bestehen aus: Standmiete, Stromanschluss, Strombezug, Entsorgung, Werbebeitrag, Gelegenheitswirtschaftspatent sowie den übrigen Zuschlägen.

2. Der GeV ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Deshalb verstehen sich sämtliche Beträge, immer ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

3. Die einzelnen Stände können nur für die gesamte Dauer der Veranstaltung gemietet werden. Es ist keine Teil- oder Untermiete möglich. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes besteht während der Veranstaltung eine Gebrauchspflicht, d.h. die Stände müssen zu den vorgegebenen Öffnungszeiten durchgehend geöffnet und personell besetzt sein.

4. Die Standrechnung ist Bestandteil des Vertrages. Der gesamte Rechnungsbetrag muss bis zur Zahlungsfrist vollumfänglich bezahlt sein. Bei verspäteter Zahlung oder nur Teilzahlung behält sich das OKM das Recht vor, den Stand anderweitig zu vergeben.

5. Für allfällige Reparaturen am Stand nach Marktende oder Versäumnisbeiträge, wird eine Sicherheitsleistung/Depot von CHF 500.00 erhoben.

Die Sicherheitsleistung/Depot wird am Ende der Veranstaltung, nach Abzug etwaige o.g. Beiträge rückvergütet. Weder die Sicherheitsleistung/Depot noch eine allfällige Rückvergütung werden verzinst.

6. Die Bereitschaft der Leistungen ist erst 8 Stunden vor Eröffnungsbeginn der Märlistadt™ gewährleistet.

7. Der GeV macht den Betreiber aus der Wirtschaftsregion Stein am Rhein darauf aufmerksam, dass er Gönner-Mitglied des Gewerbevereins Stein am Rhein werden kann. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 350.-- pro Jahr. Ein Gönner-Mitglied erhält die Ausschreibungsunterlagen ohne weitere Anmeldung bzw. ohne letztjährige Teilnahme zugestellt.

V. Haftung der Betreiber

1. Der Betreiber haftet insbesondere für Schäden an den öffentlichen Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte verursacht werden.

2. Der Betreiber ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung liegt ausschliesslich beim Betreiber für allfällige Personen- oder Sachschäden, auch für solche, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und/oder Geräte entstehen. Eine Haftung des GeV besteht ausdrücklich nicht.

3. Die Haftung des GeV für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

4. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Betreiber selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben sollte.

VI. Versicherung

1. Eine Versicherung gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden der mitgebrachten Einrichtungsgegenstände und der Waren ist Sache der Betreiber und ist obligatorisch.

2. Haftungsausschluss: Der GeV übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

5. Der Betreiber trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Betreiber-Versicherung eintreten könnten.

VII. Betreiberverzeichnis

1. Der OKM ist alleine berechtigt, ein Betreiberverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Betreiber, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

VIII. Veranstalter & Organisationskomitee (OK) Märlistadt™

1. **Anschrift Veranstalter**
Gewerbeverein Stein am Rhein
8260 Stein am Rhein
info@gewerbe-star.ch
www.gewerbe-star.ch

2. **Anschrift Organisationskomitee (OK)**
Gewerbeverein Stein am Rhein
OK Märlistadt
8260 Stein am Rhein
ok@maerlistadt.ch
www.maerlistadt.ch

3. **Name der Veranstaltung**
Märlistadt™ Stein am Rhein

4. **Ort**
Altstadt Stein am Rhein, Schweiz

IX. Rechtliche Bestimmungen

1. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt

Der GeV behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Betreiber werden darüber rechtzeitig informiert.

2. Schriftlichkeitsabsprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

3. Anspruchsverwirkung

Ansprüche an den GeV sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Märlistadt, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Märlistadt Tag beim GeV (Gewerbeverein Stein am Rhein, 8260 Stein am Rhein). Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

4. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die Betreiber bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Handelsreisendenstatus, Massnahmen zur Brandverhütung,

Alkoholausgabe an Minderjährige, Rauchverbot in geschlossenen Räumen usw.) zu haben, welche an der Märlstadt Stein am Rhein gelten. Alle diese Bestimmungen sind auch einzuhalten.

Es dürfen nur Produkte angeboten werden, welche mit der Anmeldung bewilligt wurden.

5. Veranstaltungsverschiebung oder Absage

Das OKM ist wegen wichtiger Gründe oder höherer Gewalt z.B. Pandemie oder Epidemie, berechtigt, die Märlstadt zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise zu schliessen. Die Standbetreiber haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

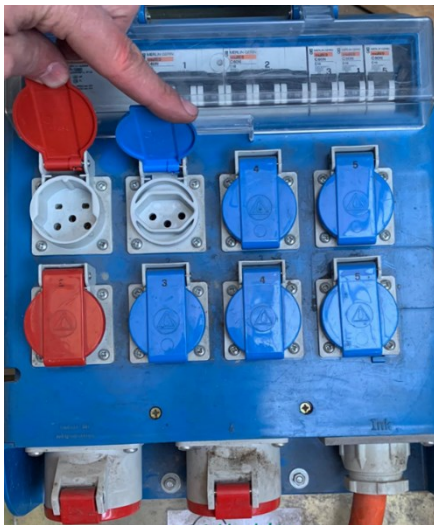
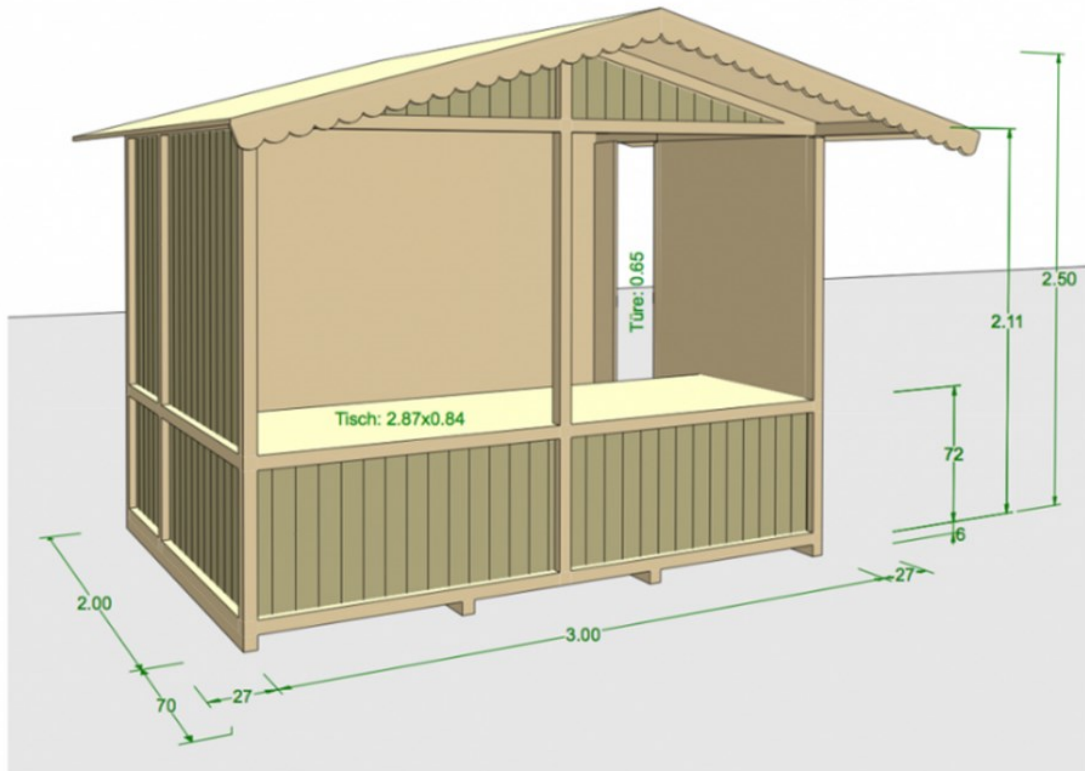
6. Zusatz Ereignisse & Massnahmen

1. Muss die Märlstadt im Vorhinein aufgrund der Pandemie/Epidemie abgesagt werden, wird die Märlstadt im vereinbarten Rahmen ein Jahr später durchgeführt.
2. Der Betreiber verpflichtet sich somit zur Teilnahme im darauffolgenden Jahr. Tritt der Betreiber im Folgejahr vom Vertrag zurück, werden die für OKM entstandenen Kosten von 20% der Miete umgehend in Rechnung gestellt.
3. Muss die Märlstadt während dem Betrieb aufgrund der Pandemie/Epidemie, Restriktionen in Kauf nehmen oder sogar geschlossen werden, haben die Standbetreiber keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Rückerstattung.
4. Werden wegen besonderen Ereignisse, Massnahmen der Veranstaltung auferlegt, so müssen diese von den Betreibern mitgetragen werden.

7. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Betreiber mit dem GeV unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Betreiber mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Stein am Rhein als eingetragener Sitz des GeV für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand.

Masse Verkaufsstand und Stromanschlüsse:



		
6 x Typ 13 / Typ 23 Max. 2'000 Watt/4A	2 x Typ 15 – 5 poolig Max. 6'000 Watt/8A	2 x CEE 16 Max. 9'000 Watt/16A